

GRUNDKÖTTER

RECHTSANWALT - NOTAR a. D.

RA Grundkötter, Anne-Frank-Straße 9, 59320 Ennigerloh

Stadt Ennigerloh
Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

Adolf Grundkötter
Rechtsanwalt und Notar a. D.
Anne-Frank-Str. 9
59320 Ennigerloh-Enniger

Telefon: 0 25 28 - 19 89

Telefax: 0 25 28 - 19 68

email:
info@ra-grundkoetter.de

04.01.2022

24/20G01

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Bahnhof", Ennigerloh-Enniger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lülff,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Nachbarschaft der Raiffeisen Warendorf eG, wobei ich anmerken darf, dass die Ausführungen im wesentlichen auf die Mithilfe [REDACTED] und [REDACTED] zurückzuführen sind.

Immissionsschutz:

Die „Begründung mit Umweltbericht für die Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB“, erstellt von der Stadt Ennigerloh, nimmt in Punkt 5.5 Stellung zu den verschiedenen Schallschutzgutachten. Durch die verschiedenen Erörterungen der Nachbarn mit der Raiffeisen Warendorf eG und den daraus abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen in der jüngeren Zeit wurde das Leben in Nachbarschaft zur Raiffeisen Warendorf eG nach vielen Jahren wieder erträglicher. Erschreckend eindeutig stellt das aktuelle Lärmschutzgutachten nun fest, dass trotz aller schon umgesetzter und mit einberechneter Verbesserungsmaßnahmen mit dem geplanten neuen Lärm an verschiedenen Wohnhäusern gerade grenzwertig die Lärmwerte eingehalten werden.

Im Gutachten nicht berücksichtigt ist der Neubau von 2 Windanlagen in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet der Raiffeisen Warendorf eG und der geplante Bahnausbau Sendenhorst - Neubeckum; hier muss vor Genehmigung ein entsprechender Nachtrag im Lärmschutzgutachten erfolgen.

Leider findet der Ausbau der Produktionsanlagen auf einem die Lärmemissionen betreffenden nur notwendigstem Niveau statt und widerspricht damit dem Minimierungsgebot der TA Lärm. Auch der Erhaltungszustand der Altanlagen ist nicht auf dem Stand der Technik und trägt erheblich zur höheren Schallemission bei. Dabei ließen sich notwendige Investitionen sehr wohl aus den Einsparungen bei der Bepflanzung, gegenüber der im gültigen Bebauungsplan festgelegten Bepflanzung mit Hochstämmen, finanzieren. Das Resultat ist, dass trotz der angeführten Reduktionen an Immissionen an verschiedenen Wohnhäusern (z.B. „Am Bahnhof 2“ 45 dB(A) und „Pölinger Heide 5a“ 45 dB(A)) die Grenzwerte (45 dB(A)) mit Mühe und Not rechnerisch grenzwertig eingehalten werden, wobei die Rechnung selbst ihre „Vertrauensgrenze“ (+2,3 dB(A)) deutlich oberhalb der zugelassenen Werte sieht. Zudem wurden verschiedene Lärmquellen nicht berücksichtigt und die reale Betriebsführung der Raiffeisen Warendorf eG entspricht an diversen Stellen nicht der im Gutachten angegebenen Betriebsführung. Das Gutachten überschreitet also schon innerhalb der eigenen Toleranz die Grenzwerte.

Um also Rechtssicherheit für beide Seiten, langwierige juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden und auch Luft für Toleranz in der Nachbarschaft zu erreichen sind folgende Maßnahmen unbedingt erforderlich:

1. Klarstellende dauernde Untersagung des Betriebs aller Fördereinrichtungen im Freien von 22:00 - 6:00 Uhr (Klarstellung zum Lärmschutzgutachten S. 22)
2. Schallminderungsmaßnahmen an den Elevatoren (Tagbetrieb: bis 103,9 dB(A))
3. Zusätzliche Schalldämpfer für Antrieb und Abluft Trocknung (Tag + Nachtbetrieb: 86 - 95,5 dB(A))
4. Zubau neuer Redler für die geplanten Silos nur mit Einhausung und Kunststofflamellen (Tagbetrieb: 84 dB(A))

5. Weitere Reduktion des nächtlichen Lärms durch LKW-Verkehr (Bahnübergang - Pölinger Heide)
6. Zwingend vorgeschriebenes Monitoring-Verfahren unter Beteiligung der Nachbarschaft zur Sicherung der vereinbarten Ziele (S16 „Begründung mit Umweltbericht ...“ Stadt Ennigerloh) und zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Auseinandersetzungen.
7. Nachbarschaftliche Beteiligung an den konkreten Bauanträgen zur Sicherung des Minimierungsgebots der TA Lärm (Einräumung entsprechender Einsichtsrechte)
8. Genehmigung der Getreideannahme nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Begründung:

Leider ist es uns als Nachbarschaft nicht gelungen, bei der Raiffeisen Warendorf eG Verständnis für unsere Situation zu bekommen. Als Zeugnis möchten wir beispielhaft Ausschnitte aus dem Mitschrieb eines Lärmtagebuchs in der Anne-Frank-Str. benennen, wo folgende Verstöße gegen die TA Lärm verzeichnet wurden (Werte mit kalibriertem Messinstrument erfasst):

27.09.2021 (Montag) 5:45 Uhr 41,6 dB(A) erlaubt 40 dB(A)

28.09.2021 (Dienstag) 5:40 Uhr 42,2 dB(A) erlaubt 40 dB(A)

24.10.2021 (Sonntag) 0:05 Uhr 44,2 dB(A) erlaubt 40 dB(A) Typisch Maisernte

25.10.2021 (Montag) 5:40 Uhr 48,5 dB(A) erlaubt 40 dB(A)

28.10.2021 (Donnerstag) 5:41 Uhr 52,3 dB(A) erlaubt 40 dB(A)

02.11.2021 (Dienstag) 5:45 Uhr 51,3 dB(A) erlaubt 40 dB(A)

04.11.2021 (Donnerstag) 5:45 Uhr 49,5 dB(A) erlaubt 40 dB(A)

Weder die Betriebsführung noch die technische Ausstattung der Raiffeisen Warendorf eG ist geeignet, die geplante Erweiterung in friedlicher Nachbarschaft durchzuführen, wenn jetzt schon in vielen Nächten gegen die TA Lärm verstoßen wird. Die Nachbarschaft ist zukünftig nicht mehr gewillt, die ständigen Verstöße gegen die TA Lärm unwidersprochen hinzunehmen.

Bei der technischen Ausstattung sei hier nur auf 2 in den verschiedenen Immissionsgutachten dokumentierten Mängel hingewiesen:

1. Im Immissionsgutachten vom 04.11.2013 wurde das Mischfutterwerk im Inneren an verschiedenen Stellen gemessen (Seite 23 Tabelle 8) mit dem höchsten Emissionswert am „Boden 4“ von 84 dB(A). Im Immissionsgutachten vom 11.10.2021 (Seite 25 Tabelle 7) wird an gleicher Stelle ein Wert von 87,6 dB(A) gemessen. Insgesamt wird sogar ein Wert von 88,9 dB(A) gegenüber 84 dB(A) aus 2013 festgestellt. Grund für diese deutlich erhöhte Lärmbelastung ist typischer Weise erhöhter Verschleiß, dem durch die Instandhaltungsmaßnahmen der Raiffeisen Warendorf eG nicht in geeigneter Weise entgegengewirkt wird. Durch die nun angestrebte Erweiterung wird das Mischfutterwerk mit deutlich längeren täglichen Laufzeiten betrieben und die Lärmbelastung durch unzureichende Instandhaltung wird zunehmen.
2. Im Immissionsgutachten vom 04.11.2013 werden auf Seite 31 Tabelle 12 die Schallleistungspegel von Trogkettenförderer mit 70 dB(A) pro Meter Kettenlänge und die Elevatoren mit 67 dB(A) pro Meter angegeben. Diese Werte wurden lt. Gutachten „gemäß herstellernangaben typischer Werte für vergleichbare Anlagen“ erhoben. Im Gutachten vom 11.10.2021 werden auf Seite 26 nun Werte für den Trogkettenförderer von 84 dB(A) pro Meter Kettenlänge und für die Elevatoren 92,6 dB(A) bei einer Flächenangabe von 12,6 m² (immer noch wesentlich über den 67 dB(A) aus 2013). Also auch hier sieht man, dass bei den Erweiterungen der vergangenen Jahre weder der Stand der Technik verbaut wurde noch dass die Wartung auch nur annähernd den Verschleiß aufhält. Im Ergebnis führt das dazu, dass in den Lärmberechnungen in 2013 für die Trogkettenförderer und Elevatoren Werte zwischen 81,5 dB(A) und 86,5 dB(A) (Anhang Seite 7) angenommen werden konnten, im Gutachten von 2021 hier aber Werte von 92,3 dB(A) bis 101,6 dB(A) angesetzt werden müssen. Das ist für das Lärmempfinden ein Vielfaches gegenüber den 2013 prognostizierten Werten.

Im Lärmschutzgutachten vom 11.10.2021 wird auf Seite 5 in der Zusammenfassung unter Teilstrich 2 von keiner relevanten Vorbelastung durch weitere Anlagen, für die die TA Lärm gilt, ausgegangen.

Das mag zum Zeitpunkt der „Inaugenscheinnahme“ am 26.08.2021 richtig gewesen sein.

In der Zwischenzeit wurde mit dem Bau von 2 großen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe (ca. 500m) zu den Immissionspunkten IP05 und IP06 begonnen. Besonders kritisch ist das daher, da für den IP05 nach Durchführung aller bisher geplanter Schallminderungsmaßnahmen in der Nacht schon jetzt lt. Gutachten ein grenzwertiger Schallpegel von 45 dB(A) erreicht wird und mit den Emissionen der Windkraftanlagen eine Überschreitung zu erwarten ist. Das Gutachten ist an der Stelle unbedingt zu korrigieren.

Weiterhin ist aus unserer Sicht schon jetzt der zusätzliche Lärm, der durch die Reaktivierung der Bahnstrecke Neubeckum - Sendenhorst entstehen wird, als Vorbelastung zu berücksichtigen. Der Ausbau der WLE-Strecke Münster - Sendenhorst wird 2025 abgeschlossen sein. Als nächste Stufe des Ausbaus ist die Strecke Sendenhorst - Neubeckum im Verkehrswegeplan festgeschrieben. Geplant sind Zugverbindungen im 30 Minutentakt, d.h. es ist von einer Lärmbelastung von 4 Zügen pro Stunde auszugehen. Da die ersten Züge bereits vor 6:00 Uhr geplant sind, müssen diese in der Betrachtung der lautesten Nachtstunde mit einbezogen werden, zumal die derzeit schon auf der Grenze belasteten Wohnhäuser IP01, IP02 und IP05 zum Teil nur wenige Meter von der Bahnstrecke entfernt liegen.

Nach dem aktuellen Lärmschutzgutachten sind in der Nacht an verschiedenen Wohnhäusern die Grenzwerte rechnerisch erreicht, die nach TA Lärm noch zulässig sind. Wie bereits vorher ausgeführt, ist weder die Betriebsführung noch die technische Ausstattung auf einen Betrieb hart an der zulässigen Grenze geeignet. Zudem kommen noch die rechnerischen Unsicherheiten im Gutachten selbst. Während man im Gutachten von 2013 von einer Prognosesicherheit von +1 dB(A) bis -3 dB(A) (Seite 45) ausgegangen ist, geht man im aktuellen Gutachten 2021 von einer Vertrauensbereichsgrenze +/-2,3 dB(A) aus (Seite 44). D.h. man kann also auch bei dem nächtlichen Wert für IP05 vertrauensvoll von einem Wert von 47,3 dB(A) ausgehen, was dann deutlich oberhalb des zugelassenen Wertes liegt.

Als sehr störend wird in der Nachbarschaft schon jetzt die Bedienung des Teleskopladere empfunden. Der Teleskoplader hat an einem langen, hydraulisch betriebenen, Arbeitsmast eine Schaufel.

Durch diesen langen Hebel schlägt die Schaufel beim Absenken auf den Boden, bei unachtsamer Bedienung, sehr laut auf. Dieses tonartige Geräusch ist in der Nachbarschaft weithin zu hören. Geht man zukünftig von weiteren 19.530 t (Seite 18) „Schüttgut“ aus, dass in der östlichen Lagerhalle angenommen wird, und dann zum Teil mit dem Radlader und zum Teil mit dem Teleskoplader zur Schüttgasse (Seite 18 oben) transportiert wird, so ist mit mehreren hundert „Schlägen“ vom Teleskoplader täglich auszugehen. Trotz mehrere Bitten der Nachbarschaft wurde bisher weder eine technische Lösung (z.B. Dämmelemente an der Schaufel) noch eine organisatorische Lösung (z.B. Schulung Personal, Betriebsanweisung) erkennbar für die Nachbarschaft umgesetzt. Das wird bei der angestrebten Erweiterung zu einem eklatanten Problem werden, das nicht durch das Lärmschutzgutachten erfasst ist.

Ein Fehler im Lärmschutzgutachten ist die Nichtberücksichtigung der Fördereinrichtungen des Mischfutterwerks (Lärmquelle 8 mit 89,6 dB(A) und 9 mit 105,1 dB(A)) in der Nacht. Auf Seite 21 des Lärmschutzgutachten wird in der Betriebsbeschreibung bei den stationären Quellen angegeben, dass der Betrieb durchgehend von 4:00 - 22:00 Uhr mit den zugehörigen Fördereinrichtungen betrieben werden soll. Bei den Berechnungen zur Lärmbestimmung z.B. am IP07 (Anhang Seite 13/14) tragen bei Tag alleine diese beiden Lärmquellen an diesem Immissionsort mit 30,8 dB(A) und 44 dB(A) bei. In der Nacht sind diese beiden Quellen nicht berücksichtigt und führen damit zu einer Überschreitung der erlaubten Grenzwerte. Daher muss entweder das Gutachten korrigiert und zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen werden oder den Betrieb aller Fördereinrichtungen, auch am Mischfutterwerk, nachts untersagt werden.

Aus der Stellungnahme des Kreise Warendorf mit Stand 30.11.2021 wird auf folgendes hingewiesen:

„Da keine geschlossenen Annahmegebäude errichtet wurden, handelt es sich hier um eine offene oder unvollständig geschlossene Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten. Diese unterliegt, soweit 400 t oder mehr pro Tag bewegt werden können und 25 000 t oder mehr pro Jahr umgeschlagen werden können, der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.“

Im aktuellen Lärmschutzgutachten auf Seite 18 wird die Anlieferung von Getreide mit einer Menge von 32.000 t jährlich beziffert. Daher ist aus diesem Grunde schon eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig. Hinzu kommen noch die Mengen an Soja/Zuckerrübenschnitzel etc.: lt. Betriebsbeschreibung der Raiffeisen Warendorf eG werden diese 19.530 t jährlich zunächst in der Lagerhalle angenommen und anschließend über die Getreideannahme dem Mischfutterwerk / der Absackung zugeführt. Diese Mengen müssen entsprechend im Genehmigungsverfahren mit betrachtet werden. Da die Tore der von der Raiffeisen Warendorf eG bezeichneten „geschlossenen“ Schüttgasse aber immer offen stehen, ist hier de facto von einer „unvollständig geschlossenen Anlage“ auszugehen. Daher ist für die Getreideannahme eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, wie vom Kreis Warendorf gefordert, notwendig.

Entgegen der Darstellung der geringeren Menge beim Durchsatz im Mischfutterwerk und der damit verbundenen angeblichen Lärminderung ist zu beachten, dass es sich hier um eine alte und schlecht gewartete Produktionsanlage handelt, die in ihren Lärmmissionen in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Außerdem haben neue Anlagen in ihrem Ausbaustandart deutlich verbesserte Schallschutzelemente (Wände, Decken, Tore, Förderer etc.). Dem kann man nur durch planmäßige Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen begegnen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen, sowie zur Vermeidung sich weiterer erhöhender Lärmmissionen, muss eine regelmäßige Überwachung der Emissionen im Monitoringverfahren mit aufgenommen werden.

In der Beantragung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“ wird dem Leser vermittelt als handle es sich hier um eine Verbesserung der Lärmsituation in der Umgebung der Raiffeisen Warendorf eG. Das ist aus 2 Gründen sachlich falsch:

1. In der Betriebsbeschreibung im Lärmschutzgutachten von 2013 wird auf Seite 19 von einer Gesamtmenge der Anlieferungen (Getreide, Soja/Zuschlagstoffen, Mais und Dünger) von insgesamt von 44.000 t jährlich ausgegangen.

Im Gutachten 2021 wird auf Seite 18 nun von insgesamt 61.213 t jährlich (Getreide, Soja/Zuschlagstoffe, Dünger, Rindenmulch, Säure, Pflanzenöl, Pflanzenschutzmittel und Diesel) ausgegangen. Die führt in der Konsequenz auch natürlich zu erhöhtem Verkehrsaufkommen. Während man in 2013 mit prognostizierten LKW Bewegungen von 5.229 jährlich aufgegangen ist geht man im Gutachten 2021 von 6.190 LKW jährlich und weiteren 4.528 PKW jährliche Bewegungen für Tanken und Pflanzenschutzmittel aus.

2. Trotz der von der Raiffeisen Warendorf eG ins Feld geführten Verbesserungsmaßnahmen verschlechtert sich die Situation der Anwohner im Vergleich zur Prognose erheblich: im Gutachten 2013 (Anhang Seite 17) wird z.B. für den IP07 ein Wert von 40 dB(A) errechnet und nun im Gutachten von 2021 (Seite 38) ein Wert von 50 dB(A). Das ist eine Verdopplung des Lärms.

Sichtschutzbepflanzung

Die in der Offenlegung dargestellte Planung eines Pflanzstreifens als Abgrenzung zum Landschaftsraum an der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze bleibt deutlich hinter den Vorgaben zum geplanten Pflanzstreifen im ursprünglichen Bebauungsplan zurück. Dies ist insbesondere durch die Abweichung vom genehmigten Bebauungsplan bei dessen Umsetzung bedingt (z. B. Anlage eines grenznahen Regen- und Löschwasserbeckens und zu geringe Abstände für die Realisierung der angeordneten Bepflanzungen für die neuen Lagergebäude an der Ostseite).

Die nunmehr detailliert vorgenommene Planung der Neupflanzung geht ausdrücklich davon aus, dass die Abstände zur Grenze von grundsätzlich 6 m nach Nachbarrechtsgesetz nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstücksnachbarn unterschritten werden können. Daher sind die nach ursprünglicher Planung vorgegebenen 203 Hochstämme (10 % der Pflanzen auf 2.030 m² Pflanzfläche, 1 Stück/m²) auf 20 Hochstämme reduziert worden. Auch reduziert sich die Länge der mit Hochstämmen bepflanzten Grundstücksgrenze auf unter 50 %.

Dies stellt aus Sicht der Nachbarschaft eine deutliche Verschlechterung des Sichtschutzes gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan dar, die für die Raiffeisen Warendorf eG mit erheblichen Kostenreduzierungen verbunden ist. Durch diese Einsparungen ließen sich ca. 20 weitere Hochstämme (durchgängige Grenzbepflanzung mit Hochstämmen) und die damit verbundene Entschädigung für privatrechtliche Vereinbarung mit den angrenzenden Landwirten sicher finanzieren.

Im Hinblick auf die angesprochene Belastung durch die Lichtemission sollte die Bepflanzung des Grünstreifens in Strauchwerk mit Dauergrün erfolgen.

Unabhängig davon, sollte im Zuge des Verfahrens zur 1. Änderung eine möglichst baldige Herstellung der Randbepflanzung festgeschrieben und in der Umsetzung behördlich kontrolliert werden, damit nicht nochmals 10 Jahre für den Anwuchs einer Sichtbepflanzung verloren gehen.

Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte

Bezüglich des Einflusses der Gewässer auf das Planungsgebiet ist darauf hinzuweisen, dass die Nordgrenze des Plangebietes an ein Überschwemmungsgebiet der Angel angrenzt, das auch durch Starkregenereignisse deutlich beeinflusst wird (Einstau in etwa bis zur planerischen Geländehöhe möglich; siehe Klimaschutzteilkonzept der Stadt Ennigerloh).

Vorliegende Fotos zeigen, dass auch in der Vergangenheit die Überstausituation bis an die schon vorhandenen Getreidespeicher reichte.

Verkehrliche Erschließung

Bei der westlichen Zufahrt ist durch eine behördlich vorgenommene Beschilderung (z. B. Parkverbot) sicher zu stellen, dass in der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) durch parkende, auf die Toröffnung wartende LKW (mit teilweise laufendem Motor für Heizung und Kühlung) keine zusätzliche Lärmbelastung für die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft entsteht. Auch führen fehlende Sanitäreinrichtungen zu erheblichen Belastungen in der Nachbarschaft.

Die östliche Zufahrtstraße „Am Bahnhof“ mündet mit einer engen Zufahrt auf die Straße „Pöling“ ein, die wegen der unmittelbaren Angrenzung an den Gleiskörper der WLE keine verkehrsgerechte Auffahrt für größere LKW ermöglicht.

Dies erfordert Rangierbewegungen, die zu erhöhten Lärmbelastungen führen.

Abschließend dürfen wir festhalten, dass vorstehende Ausführungen rein sachlichen Charakter haben und keineswegs beabsichtigt ist, persönliche Animositäten der Raiffeisen Warendorf eG gegenüber auszudrücken.

Nach wie vor ist uns an einem gedeihlichen Nebeneinander gelegen und es soll keinesfalls verkannt werden, dass sich die Raiffeisen Warendorf eG insbesondere in letzter Zeit sehr darum bemüht hat, unseren berechtigten Belangen entgegenzukommen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V. für die Nachbarschaft

A. Grundkötter